Kinder- und Jugendschutzkonzept

des Theatervereins Theater Für euch e.V. – Theater für Generationen

1. Einleitung

Das **Theater Für euch e.V. – Theater für Generationen** verpflichtet sich zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Dieses Konzept beschreibt die Grundsätze, Maßnahmen und rechtlichen Grundlagen, die den sicheren Umgang mit Minderjährigen im Vereinskontext gewährleisten.

Es ist für alle Mitglieder, Verantwortlichen, Betreuungspersonen und Mitwirkenden verbindlich.

2. Ziele des Kinder- und Jugendschutzes

Der Verein verfolgt folgende Ziele:

- Schutz vor körperlicher, psychischer und sexueller Gewalt
- Schutz vor Überforderung, Angst, Schockmomenten und belastenden Inhalten
- Förderung von Selbstbewusstsein, Kreativität und sozialem Miteinander
- Sicherstellung klarer Regeln für Nähe und Distanz
- Schaffung eines sicheren Umfelds bei Proben, Workshops und Aufführungen
- Transparente Kommunikation mit Eltern und Sorgeberechtigten
- Prävention von Grenzverletzungen und Missbrauch

3. Gesetzliche Grundlagen (ausgeschrieben und erklärt)

3.1 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

- **§ 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung** Dieser Paragraf verpflichtet Einrichtungen und Vereine dazu, bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung aktiv zu werden. Er verlangt: Einschätzung des Risikos, Dokumentation, Hinzuziehen einer Fachkraft und ggf. Information des Jugendamts.
- **§ 11 SGB VIII – Jugendarbeit** regelt die Förderung von Angeboten für Kinder und Jugendliche. Vereine sollen pädagogisch wertvolle, sichere und entwicklungsfördernde Angebote bereitstellen.
- **§ 14 SGB VIII – Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz** verpflichtet zur Prävention von Gefahren, die Kinder und Jugendliche beeinträchtigen können (z. B. Gewalt, Sucht, Medienrisiken). Vereine müssen Schutzmaßnahmen und Aufklärung anbieten.
- **§ 45 SGB VIII – Anforderungen an Einrichtungen** Dieser Paragraf gilt eigentlich für erlaubnispflichtige Einrichtungen, wird aber von vielen Vereinen freiwillig als Qualitätsstandard genutzt. Er beschreibt Anforderungen an Sicherheit, Personal und Schutzkonzepte.

3.2 Jugendschutzgesetz (JuSchG)

- **§ 1 JuSchG – Begriffsbestimmungen** definiert, wer als Kind (unter 14), Jugendlicher (14–17) und junger Volljähriger gilt. Diese Einstufung ist wichtig für Altersfreigaben und Teilnahmebeschränkungen.

- **§ 4 JuSchG – Alkohol** Kinder und Jugendliche dürfen keinen Alkohol konsumieren. Jugendliche ab 16 dürfen Bier/Wein, aber keinen Spirituosen. Für Vereinsveranstaltungen gilt: Alkohol nur für Volljährige.
- **§ 10 JuSchG – Tabakwaren** Kinder und Jugendliche dürfen keine Tabakprodukte konsumieren oder erwerben. Auch E-Zigaretten und Vapes sind verboten.
- **§ 14 JuSchG – Film- und Medieninhalte** Regelt Altersfreigaben (FSK). Inhalte, die nicht für Minderjährige freigegeben sind, dürfen ihnen nicht gezeigt werden.
- **§ 18 JuSchG – Alterskennzeichnung** beschreibt die FSK-Einstufungen und deren rechtliche Bedeutung.
- **§ 22 JuSchG – Anwesenheit bei Veranstaltungen** regelt, wann Kinder und Jugendliche bei öffentlichen Veranstaltungen anwesend sein dürfen. Vereine müssen sicherstellen, dass die Veranstaltung altersgerecht ist.

3.3 Strafgesetzbuch (StGB)

- **§ 225 StGB – Misshandlung von Schutzbefohlenen** Schützt Kinder und Jugendliche vor körperlicher und seelischer Misshandlung durch Betreuungspersonen.
- **§ 176 ff. StGB – Sexueller Missbrauch von Kindern** Verbot jeglicher sexueller Handlungen an oder mit Kindern. Vereine müssen aktiv gegen jede Form sexualisierter Gewalt vorgehen.
- **§ 184 ff. StGB – Pornografische Inhalte** Verbot der Weitergabe, Darstellung oder Nutzung pornografischer Inhalte gegenüber Minderjährigen.
- **§ 240 StGB – Nötigung** Verbot, jemanden durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung zu zwingen. Wichtig für Theater: Niemand darf zu Szenen, Berührungen oder Rollen gedrängt werden.
- **§ 241 StGB – Bedrohung** Verbot, jemanden mit einem Verbrechen zu bedrohen. Gilt auch für psychische Gewalt.

3.4 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

- **Art. 6 DSGVO – Rechtmäßigkeit der Verarbeitung** Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn eine rechtliche Grundlage oder Einwilligung besteht.
- **Art. 8 DSGVO – Verarbeitung von Daten Minderjähriger** Minderjährige benötigen die Einwilligung der Sorgeberechtigten.
- **Art. 9 DSGVO – Gesundheitsdaten** Gesundheitsdaten sind besonders schützenswert und dürfen nur verarbeitet werden, wenn es notwendig ist (z. B. Notfallmedikamente).
- **Art. 32 DSGVO – Datensicherheit** Vereine müssen technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten treffen.

3.5 Hessisches Kinder- und Jugendschutzgesetz

Regelt landesrechtliche Anforderungen an Jugendarbeit, Prävention und Schutzmaßnahmen. Es verpflichtet Vereine zu sicheren Rahmenbedingungen und zur Prävention von Gefährdungen.

3.6 UN-Kinderrechtskonvention

- Recht auf Schutz
- Recht auf Beteiligung
- Recht auf Entwicklung
- Recht auf gewaltfreie Erziehung

Diese internationalen Standards gelten als Grundlage für alle Kinderrechte.

4. Teilnahme von Minderjährigen

(1) Teilnahme nur mit schriftlicher Einwilligung der Sorgeberechtigten.

(2) Altersgerechte Inhalte und Projekte.

(3) Horror-, Schock- und psychisch belastende Inhalte ausschließlich ab 18 Jahren.

(4) Aufsichtspflicht durch Vorstand, Regie oder benannte Betreuungspersonen.

(5) Keine Teilnahme ohne Notfallinformationen (Medikamente, Allergien etc.).

5. Nähe-Distanz-Prinzip

- Körperkontakt wird vorher abgesprochen.
- Keine spontanen Berührungen.
- Zustimmung aller Beteiligten erforderlich.
- Keine sexualisierten oder intimen Darstellungen mit Minderjährigen.
- Improvisation ist ein fester Bestandteil der Vereinsarbeit. Alle Mitglieder stimmen mit ihrer Mitgliedschaft der Teilnahme an Improvisationen zu. Körperkontakt oder Nähe dürfen jedoch nur innerhalb der persönlichen Grenzen stattfinden, die jede beteiligte Person vorab in den Proben klar festlegt. Ein „Stopp“-Signal ist jederzeit möglich und wird von allen respektiert.

6. Sicherheit bei Proben und Aufführungen

- Klare Anweisungen durch Regie.
- Keine riskanten Aktionen.
- Keine psychische Überforderung.
- Keine Berührungen mit Publikum ohne Zustimmung.
- Notfallplan und Erste-Hilfe-Material vorhanden.

7. Schutz vor belastenden Inhalten

Minderjährige erhalten keinen Zugang zu:

- Horror
- Gewalt
- Schockeffekten
- psychisch belastenden Szenen
- traumatisierenden Themen

8. Prävention von Gewalt und Grenzverletzungen

Verboten sind:

- Mobbing
- Drohungen
- Erniedrigungen
- sexuelle Anspielungen
- unangemessene Nähe
- Druck zur Teilnahme
- Manipulation

Alle Mitglieder verpflichten sich zum **Verhaltenskodex**.

8.1 Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

- Jedes aktive Mitglied ab dem 14. Lebensjahr ist verpflichtet, dem Vorstand vor dem ersten Proben- oder Arbeitseinsatz ein sauberes, erweitertes Führungszeugnis im Original vorzulegen.
- Das erweiterte Führungszeugnis muss turnusgemäß **alle 2 Jahre** unaufgefordert erneut zur Einsicht eingereicht werden. Der Vorstand behält sich das Recht vor, bei begründetem Verdacht oder aus organisatorischen Gründen eine kurzfristige Zwischenvorlage zu verlangen.
- Wird die Beantragung oder die Vorlage des Zeugnisses verweigert, ist eine **Mitgliedschaft im Verein komplett ausgeschlossen** bzw. führt dies zum sofortigen Vereinsausschluss sowie zum augenblicklichen Verbot der Teilnahme am Proben- und Spielbetrieb.

9. Umgang mit Verdachtsfällen

1. Situation sofort beenden
2. Gespräch mit der betroffenen Person
3. Information an Vorstand / Vertrauensperson
4. Dokumentation
5. Information der Sorgeberechtigten
6. Bei schwerwiegenden Fällen: Jugendamt oder Fachstelle gemäß § 8a SGB VIII

10. Entscheidungskompetenz des Vorstands

Die Auswahl und Anwendung der jeweiligen Maßnahme obliegt **ausschließlich dem Vorstand**. Der Vorstand entscheidet **individuell**, unter Berücksichtigung:

- der Schwere des Vorfalls
- der Gefährdung von Kindern und Jugendlichen
- der Wiederholungsgefahr
- des Verhaltens der betreffenden Person

Es wird **immer im Einzelfall geprüft**, welche Maßnahme angemessen und notwendig ist.

11. Datenschutz

- Verarbeitung nur mit Einwilligung
- Gesundheitsdaten besonders geschützt
- Keine Weitergabe ohne rechtliche Grundlage
- Sichere Aufbewahrung aller Dokumente

12. Medien & Fotoaufnahmen

- Nur mit schriftlicher Einwilligung
- Keine Veröffentlichung ohne Zustimmung der Sorgeberechtigten
- Unbeabsichtigte Aufnahmen werden nicht genutzt

13. Verantwortlichkeiten

Der Verein benennt:

- Kinder- und Jugendschutzbeauftragte/n
- Vertrauensperson
- Aufsichtspersonen für Veranstaltungen

14. Maßnahmen bei Verstößen

Bei Verstößen gegen das Kinder- und Jugendschutzkonzept können – abhängig von Schwere, Kontext und individueller Situation – folgende Maßnahmen angewendet werden:

- **Ermahnung** — mündlich oder schriftlich, als erster Hinweis auf Fehlverhalten.
- **Ausschluss aus Proben** — zeitweise oder dauerhaft, je nach Vorfall.
- **Ausschluss aus Projekten** — betrifft laufende oder zukünftige Vereinsprojekte.
- **Schriftliche Abmahnung** — dokumentierter Verstoß mit klarer Konsequenz.
- **Ausschluss aus dem Verein** — bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen möglich.

14.1 Strafrechtliche Konsequenzen

Je nach Schwere eines Vorfalls können zusätzlich **strafrechtliche Schritte** erforderlich sein. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Verdacht auf strafbare Handlungen entsprechende Behörden einzuschalten.

15. Anerkennung

Dieses Konzept ist für alle Mitglieder und Mitwirkenden verbindlich.

16. Zustimmungspflicht

Alle Mitglieder und Mitwirkenden müssen das Kinder- und Jugendschutzkonzept **schriftlich bestätigen** und **unterschreiben**, dass sie:

- die Inhalte gelesen haben
- die Regeln akzeptieren
- sich zur Einhaltung verpflichten

Ohne diese Zustimmung ist eine Teilnahme an Vereinsaktivitäten nicht möglich.

Zustimmung zu dem Kinder- und Jugendschutzkonzept

Ich bestätige, dass ich das **Kinder- und Jugendschutzkonzept des Theater Für euch e.V. – Theater für Generationen** vollständig gelesen habe und ihm rechtsverbindlich zustimme. Ich bestätige außerdem, dass mir dieses Dokument ausgehändigt wurde bzw. dass ich es als PDF erhalten habe.

Name der unterschreibenden Person *(bei Selbstunterschrift bitte erneut den eigenen Namen eintragen)*:

Ich unterschreibe für *(Name des Mitglieds / der betroffenen Person – bei Selbstunterschrift bitte durchstreichen oder freilassen)*:

Rolle der unterschreibenden Person *(Bitte Zutreffendes ankreuzen)***:**

☐ **Ich bin volljährig und unterschreibe für mich selbst.**
☐ *Ich bin Sorgeberechtigte*r einer minderjährigen Person.
☐ **Ich bin Betreuungsperson und unterschreibe stellvertretend.**

Ort, Datum:

Unterschrift (handschriftlich erforderlich, auch bei E-Mail):
